OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-150605/39/VG – 150606/3

Datum:

Linz, 12. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. der Mag. G. R. und 2. des Mag. O. R., beide vertreten durch L., S., H. Rechtsanwälte OG in S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 21. November 2014, GZ. 131/69 (II)-2013, betreffend Benützung fremder Grundstücke, nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 2017, Ra 2016/05/0025, und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2018 (Antragstellerin: D L GmbH)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Antragstellerin hat innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine Kommissionsgebühr in Höhe von 81,60 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zur Vorgeschichte wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 2017, Ra 2016/05/0025, hingewiesen.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mattighofen vom 4. März 2014 wurde der D L GmbH (in der Folge: Antragstellerin) die Baubewilligung für die Errichtung einer Apartmentwohnanlage auf einem näher bezeichneten Grundstück erteilt.

Über Ansuchen der Antragstellerin verpflichtete der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mattighofen mit Bescheid vom 12. September 2014 die Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), die Inanspruchnahme ihres zu diesem Bauvorhaben benachbarten Grundstückes zwecks Errichtung einer Tiefgaragenwand an der Grundstücksgrenze entsprechend eines näher bezeichneten Bauplanes zu dulden. Im Spruch dieses Bescheides wurde festgelegt, dass dazu ein 3 m breiter Grundstücksstreifen entlang der Grundstücksgrenze der Bf nach Maßgabe des beigefügten Lageplanes (rote Markierung) in einem Zeitraum von drei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides – jeweils von Montag bis Freitag – zur Verfügung zu stellen ist. Zugleich wurde die Antragstellerin verpflichtet, nach Beendigung der Inanspruchnahme (des Grundstückes) den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

I.3. Mit Bescheid des Gemeinderates des Stadtgemeinde Mattighofen (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. November 2014 wurde der von den Bf gegen den vorgenannten Bescheid erhobenen Berufung teilweise stattgegeben und dieser Bescheid in Bezug auf die darin ausgesprochene Wiederherstellungsverpflichtung dahin abgeändert, dass die Antragstellerin verpflichtet ist, nach Beendigung der Inanspruchnahme (des Grundstückes) den früheren Zustand so weit als möglich wieder herzustellen. Im Übrigen wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid in allen anderen Punkten bestätigt.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vom 18. Jänner 2016 wurde (unter Spruchpunkt I.) der von den Bf gegen den Berufungsbescheid erhobenen Beschwerde stattgegeben, dieser Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen sowie (unter Spruchpunkt II.) eine ordentliche Revision für unzulässig erklärt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Bf seien mit ihrem Einwand, dass die belangte Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 nicht ausreichend von Amts wegen ermittelt habe, im Recht.

I.5. Aufgrund der dagegen erhobenen Revision der belangten Behörde hob der Verwaltungsgerichtshof mit dem eingangs zitierten Erkenntnis vom 21. November 2017 die Entscheidung des LVwG Oö. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Das Höchstgericht führte dazu im Wesentlichen aus, dass die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die belangte Behörde nicht gerechtfertigt gewesen sei, sondern vielmehr das LVwG Oö. die erforderlichen Ermittlungen hätte selbst durchführen müssen.

I.6. Das LVwG Oö. führte daraufhin selbst ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durch. Insbesondere wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt (bautechnisches Amtssachverständigengutachten vom 28. Februar 2018 – Gerichtsakt ON 32). Dazu wurde das Parteiengehör gewahrt.

I.7. Im Zuge der Erstellung des Gutachtens ist hervorgekommen, dass der verfahrenseinleitende Antrag betreffend die Benützung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes der Bf mit Schreiben vom 22. April 2016 (Gerichtsakt – ON 33) offenbar zurückgezogen wurde. Auch diesbezüglich wurde das Parteiengehör gewahrt und langte dazu eine Stellungnahme der belangten Behörde vom 23. März 2018 ein (Gerichtsakt – ON 35). Die belangte Behörde führte darin im Wesentlichen unter Hinweis auf höchstgerichtliche Judikatur aus, dass eine wirksame Zurückziehung des Antrages nur bis zur rechtskräftigen Erlassung des Bescheides möglich sei. In diesem Zusammenhang werde zudem auf § 56 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 [betreffend die gesetzliche Aberkennung der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Oö. Bauordnung 1994, durch die eine Berechtigung eingeräumt wird, Anm.] verwiesen, der eine lex specialis zu § 13 VwGVG darstelle. Der von der belangten Behörde erlassene Bescheid habe daher bereits Rechtswirkung entfaltet. Der Rechtskraftbegriff selbst ergebe sich hier aus § 6b Z 2 Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz. Der von der belangten Behörde erlassene Bescheid sei demnach keiner Berufung mehr unterlegen und auch die von den Bf beantragte aufschiebende Wirkung sei mit Bescheid des Bürgermeisters vom 30. Jänner 2015 aberkannt worden. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen und eine spätere Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages sei daher unbeachtlich.

I.8. Das LVwG Oö. führte weiters am 30. Mai 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser Verhandlung nahmen der Rechtsvertreter der Bf, ein Vertreter der belangten Behörde sowie der beigezogene bautechnische Amtssachverständige teil. In der Verhandlung wurde das Gutachten des Amtssachverständigen erörtert und auch die allfällige Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages wurde diskutiert.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die ursprüngliche Entscheidung des LVwG Oö. vom 18. Jänner 2016, mit der der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zunächst aufgehoben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde, wurde der belangten Behörde am 28. Jänner 2016 nachweislich zugestellt [Rückschein im Gerichtsakt, Niederschrift zur mündlichen Verhandlung – Gerichtsakt ON 38].

Mit Schreiben vom 22. April 2016 (bei der Behörde eingelangt am selben Tag) zog die Antragstellerin ihren Antrag betreffend die Benützung eines 3 m breiten Grundstücksstreifens auf dem Grundstück der Bf zurück. Zur Begründung wird dort ausgeführt: „Da die Benützung des Grundstücke[s] für die Bauarbeiten nicht mehr notwendig ist, wird das oben angeführte Ansuchen zurückgezogen“.

Die Baumaßnahmen auf dem Grundstück der Bf waren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen [Niederschrift zur mündlichen Verhandlung – Gerichtsakt ON 38].

Aus fachlicher Sicht gibt es aufgrund der Lage und der nicht Erreichbarkeit des Bauplatzes mit Spezialtiefbaumaschinen technisch keine andere Möglichkeit für die Umsetzung des Bauvorhabens als jene mit Inanspruchnahme des Grundstückes der Bf. Die Inanspruchnahme eines 3 m breiten Grundstücksstreifens des Grundstückes der Bf für die Dauer von drei Monaten ist aus fachlicher Sicht jedenfalls erforderlich [bautechnisches Amtssachverständigengutachten vom 28. Februar 2018 – Gerichtsakt ON 32].

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt (insbesondere in die von der belangten Behörde über Aufforderung des LVwG Oö. nachgereichte Antragszurückziehung), Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens (insbesondere die Einholung eines bautechnischen Amtssachverständigengutachtens) und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus (insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln) ergeben sich die Feststellungen widerspruchsfrei. Dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten vom 28. Februar 2018 wurde nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass ein antragsbezogenes Verwaltungsverfahren gegenständlich ist. Eine ausdrückliche Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages würde den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des

Bescheides und damit (nachträglich) dessen Rechtswidrigkeit bewirken. Für das LVwG Oö. bestünde in einem solchen Fall die Verpflichtung, den (nachträglich) mit funktioneller Unzuständigkeit belasteten Bescheid, mit dem die Benützung eines fremden Grundstückes bewilligt wurde, gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen ersatzlos zu beheben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG Rz 42 zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at] und VwGH vom 19.11.2014, Ra 2014/22/0016). Im hier zu beurteilenden Einzelfall kann dahingestellt bleiben, ob vor dem Hintergrund des Rechtskraftbegriffes gemäß § 6b Z 2 Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz eine rechtswirksame Zurückziehung des Antrages nach der ursprünglichen Aufhebung der Entscheidung der belangten Behörde durch das LVwG Oö. überhaupt noch rechtswirksam in Frage gekommen wäre. Das LVwG Oö. geht im hier zu beurteilenden Einzelfall nämlich davon aus, dass hier jedenfalls keine ausdrückliche und somit deshalb keine rechtswirksame Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages auf Benützung des Grundstückes der Bf erfolgt ist. Im gegenständlichen Fall waren – wie auch der Vertreter der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung ausführte – zum Zeitpunkt der Antragszurückziehung die Bauarbeiten auf dem Grundstück der Bf bereits abgeschlossen. Dies erfolgte – wie auch der Vertreter der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung ausführte – auf Basis der Entscheidung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mattighofen vom 30. Jänner 2015 mit der der Antrag der Bf, ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 56 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 und § 13 VwGVG abgewiesen wurde. Die Antragstellerin wollte mit ihrer Antragszurückziehung, worauf auch die Begründung in diesem Schreiben unzweifelhaft schließen lässt, somit bloß zum Ausdruck bringen, dass die Baumaßnahmen auf fremden Grund bereits erledigt sind und daher die Inanspruchnahme des Grundstückes der Bf nun nicht mehr erforderlich ist. Eine Zurückziehung des eigentlichen verfahrenseinleitenden Antrages ist damit – schon nach dem Wortlaut des Schreibens und im gegebenen Zusammenhang mit den bereits abgeschlossenen Baumaßnahmen – somit nicht erfolgt.

Das im fortgesetzten Beschwerdeverfahren eingeholte bautechnische Amtssachverständigengutachten hat ergeben, dass technisch keine andere Möglichkeit für die Umsetzung des Bauvorhabens besteht, als jene mit Inanspruchnahme des Grundstückes der Bf. Dieses Sachverständigengutachten wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingehend erörtert und von den Bf zur Kenntnis genommen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Kosten:

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Die D L GmbH ist Antragstellerin im gegenständlichen antragsbezogenen Verwaltungsverfahren betreffend die Benützung fremder Grundstücke, weshalb ihr allfällige Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 beträgt der Tarif der Kommissionsgebühr für Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro für jede angefangene halbe Stunde. Der vom LVwG Oö. beauftragte Amtssachverständige hat am 20. Februar 2018 einen Ortsaugenschein durchgeführt. Die Amtshandlung vor Ort dauerte vier halbe Stunden, weshalb die Antragstellerin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 81,60 Euro zu entrichten hat.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung auf Basis eines auf den hier zu beurteilenden Einzelfall bezogenen und schlüssigen Amtssachverständigengutachtens getroffen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch